Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 76 (1982)

Heft: 10

Artikel: Die Armee als Staatsreligion : zur bundesrätlichen Botschaft gegen die Zivildienst-Initiative

Autor: Spieler, Willy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-143008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WILLY SPIELER

Die Armee als Staatsreligion

Zur bundesrätlichen Botschaft gegen die Zivildienst-Initiative

Die Botschaft, die der Bundesrat am 25. August 1982 zur Volksinitiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» verabschiedet hat, ist ein Dokument der Dialogunfähigkeit: Die eigene Sicherheitsdoktrin wird zur Staatsreligion aufgeplustert; wer sich ihr widersetzt, irrt in seinem Gewissen oder hat gar kein Gewissen. Der Militärverweigerer soll einer ebenso sinnlosen wie diskriminierenden Gewissensprüferei unterzogen werden. Und selbst die Frage, wie ein friedensfördernder Zivildienst aussehen könnte, übersteigt ganz offensichtlich die Phantasie unserer Landesregierung.

Sicherheitspolitischer Dogmatismus

Der Bundesrat argumentiert exakt wie die römische Kirche vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil: 1. Es gibt eine unfehlbare Wahrheit, die allein ein Recht auf Dasein hat. 2. Das staatliche Gemeinwohl verlangt, daß alle an diese Wahrheit glauben.

Der Bundesrat hält unerschütterlich an seinem Dogma fest, daß die Armee «in der Schweiz» einen «gewichtigen Beitrag zur Erhaltung des Friedens», und zwar «des Friedens in Unabhängigkeit» (S. 13) leiste. Der Irrtum, der diese Wahrheit bestreitet, hat kein Recht auf Dasein: «Die individuelle Freiheit kann und darf nicht so weit getrieben werden, daß es möglich wird, sich der Teilnahme an der Landesverteidigung zu entziehen und dadurch die Gemeinschaft als Ganzes in Gefahr zu bringen» (S. 12).

Der Glaube an diese Wahrheit ist auch notwendig zur Verwirklichung des Gemeinwohls. Würde die Zivildienst-Initiative angenommen, so würde «die innere Verbundenheit von Bevölkerung und Armee» und damit «die in einem vielgestaltigen und föderativen Staatswesen wichtige Integrationswirkung» der Armee «in Mitleidenschaft gezogen» (S. 12). Die bundesrätliche Argumentation ist formal dieselbe, mit der die vorkonziliare Kirche die Glaubens- und Gewissensfreiheit ablehnte, da jedes Volk zu seiner Integration einer einheitlichen, für alle verbindlichen Staatsreligion bedürfe.

Unsere Landesregierung ist nicht fähig oder nicht willens, sich mit Zweifeln am Sinn der militärischen Landesverteidigung auseinanderzusetzen. Sie behandelt den Militärverweigerer — wie vormals das

kirchliche Lehramt den Ungläubigen — als rechtloses Subjekt eines «irrenden Gewissens». Nur hat sich Rom in der Zwischenzeit lernfähiger gezeigt als der Bundesrat. Auch in Bezug auf die Militärverweigerer: Sagte Pius XII. noch, «daß ein katholischer Bürger sich» gegenüber einer rechtmäßigen Regierung «nicht auf sein Gewissen berufen kann, um den Kriegsdienst zu verweigern», so nimmt das Konzil Abschied vom «irrenden Gewissen» des Militärverweigerers. Es fordert, «daß die Gesetze in humaner Weise für den Fall derer Vorsorge treffen, die aus Gewissensgründen den Waffendienst verweigern».

Die Toleranz gegenüber dem Militärverweigerer hätte die Relativierung der bundesrätlichen Staatsreligion zur Voraussetzung. Nur wer im Militärverweigerer den Vorläufer und Propheten einer neuen, gewaltfreien Gesellschaft erkennt und anerkennt, nur wer bereit ist, den Argumenten des Militärverweigerers nicht zum vornherein weniger Gewicht beizumessen als den Argumenten der Militärs, kann den Gewissensentscheid des Militärverweigerers wirklich anerkennen. Solcher «Anfechtung» aber mag sich unser Bundesrat gar nicht erst aussetzen.

Diskriminierung des Militärverweigerers

Unverständlich ist das Lamento des Bundesrates über angebliche Versuche, «die Diskussion in eine Richtung zu lenken, die darauf abzielt, allein den Dienstverweigerer als ethisch vollwertigen Menschen gelten zu lassen und diejenigen, die ihre Wehrpflicht in der Armee erfüllen . . ., zu diffamieren» (S. 19). Der Bundesrat ist es ja gerade, der eine solche «Richtung» einschlägt, freilich nach der entgegengesetzten Seite. Der Militärverweigerer und nicht der Militärdienstleistende muß den Nachweis erbringen, daß er nach seinem Gewissen handelt. Der Militärverweigerer und nicht der Militärdienstleistende muß sich einem Prüfungsverfahren unterziehen, das menschenunwürdig ist. Der Militärverweigerer und nicht der Militärdienstleistende wird in der bundesrätlichen Botschaft, wenn nicht diffamiert, so doch diskriminiert.

Niemand spricht dem Militärdienstleistenden das Gewissen ab, nur weil dieses nicht durch einen «Gewissensprüfer» beurteilt wird. Ist die Trauerarbeit, die im Militärdienst zur Vorbereitung eines notwehrrechtlich legitimierten Tötens verrichtet wird, nicht auch ein «Tatbeweis» für die Gewissensentscheidung des Dienstpflichtigen? Geht nicht das Menschenbild unserer Rechtsordnung davon aus, daß jeder Bürger — bis zum Beweis des Gegenteils — nach seinem guten Glauben handelt? Warum wird das gewissenhafte Handeln nur gerade beim Militärdienstleistenden vermutet, nicht aber beim Militärverweigerer, auch wenn dieser den Tatbeweis im Sinne der Initiative erbringt und einen Zivil-

dienst leistet, der anderthalbmal solange dauert wie der verweigerte Militärdienst?

Der Bundesrat befürchtet, daß der Tatbeweis die «Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht» bedeuten und «dadurch die Gemeinschaft als Ganzes in Gefahr» (S. 12) bringen würde. Damit erweist er sich wieder als der Gefangene seines Ausschließlichkeitsdogmas, wonach es außer der Armee keine Sicherheit für unser Land geben könne. Der Bundesrat verkennt, daß wir in einer Zeit des Uebergangs leben, in der sich die Gewaltlosigkeit als Weg der Zukunft, als einzig zukunftsträchtiger Weg abzeichnet. Der Militärverweigerer vertraut auf diesen Weg. Und eine Gemeinschaft, die dem Militärverweigerer vertraut, glaubt an ihre eigene Zukunft.

Ratlos vor der «Förderung des Friedens»

Daß in der Schweiz die Phantasie noch nicht an der Macht ist, erfährt der Leser der bundesrätlichen Botschaft spätestens dort, wo die oberste Landesregierung den von der Initiative angestrebten Zweck des Zivildienstes nicht mehr verstehen kann. «Förderung des Friedens», «Beseitigung von Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzung», «Schaffung menschenwürdiger Lebensverhältnisse» oder «Stärkung der internationalen Solidarität» — das sind Zielsetzungen, durch die unsere Landesväter offensichtlich überfordert werden. Der Bundesrat wittert in diesen allgemeinen Wertbegriffen einen «Blankoscheck», der auch «allerhand Mißbräuche abdecken» (S. 14) würde, ja «sich mitunter gegen unsere Landesverteidigung richten» (S. 15) könnte. So etwas aber darf «unter keinen Umständen zugelassen werden» (S. 16).

Warum kapituliert der Bundesrat vor diesen Zielen? Warum wendet er für die Konkretisierung eines friedensfördernden Zivildienstes nicht annähernd so viel Energie auf wie für das — nachweisbar unmögliche — Unterfangen einer Gewissensprüfung für Militärverweigerer? Wie glaubwürdig ist ein Bundesrat, der sich das unlösbare Problem dieser Gewissensrichterei auflädt, das lösbare Problem eines friedensfördernden Zivildienstes jedoch für unlösbar erklärt, nur weil er dessen Lösung nicht mag, obschon dazu Tausende von Mitbürgern guten Willens Hand bieten würden?

Wie anders hat sich doch die Nationalkommission Justitia et Pax mit der Zivildienst-Initiative auseinandergesetzt. Da wird das Gewissen ernst genommen und der Friede als dringlich erfahren. Da werden konkrete Einsatzmöglichkeiten aufgezeigt und sogar Kostenberechnungen angestellt. Da wird ein sozialethisches Gutachten veröffentlicht, das die Initiative ohne Wenn und Aber unterstützt. Hätte der Bundesrat aus diesem Gutachten gelernt, so wäre seine Botschaft nicht zur militaristischen Rechthaberei und Agitation verkommen.